

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0191-I/A/15/2015

Wien, am 15. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 5199/J der Abgeordneten Wurm und weiterer Abgeordneter nach den
mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Zu dieser Frage liegt meinem Ressort kein entsprechend detailliertes Datenmaterial vor. Obwohl eine gute Salmonellen-Surveillance etabliert ist, ist die Quelle von Einzelfällen häufig nicht gesichert. Nur in Ausbruchssituationen ist es möglich, einen gesicherten Zusammenhang herzustellen.

Frage 2:

In Österreich gab es einen Todesfall, der zwar Salmonella-positiv getestet wurde, die Todesursache jedoch stand nicht in direktem Zusammenhang mit einer Salmonellenerkrankung.

Frage 3:

Eier wurden von der Firma Bayern Ei an bestimmte Betriebe in Deutschland und in Österreich geliefert, von diesen erfolgte ein sekundärer Vertrieb vor allem an Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe und Bäckereien speziell im Grenzgebiet.

Frage 4:

Gemäß § 42 Abs. 1 LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz) sind bei Wahrnehmung eines Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften

vom Landeshauptmann, sofern andere Bundesländer betroffen sein können, unverzüglich jene Landeshauptleute zu informieren, in deren Zuständigkeitsbereich Betriebe oder Unternehmen betroffen sind sowie unverzüglich sämtliche Informationen an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) weiterzuleiten.

Gemäß § 42 Abs. 4 leg. cit. ist die Koordination der gemeldeten Informationen durch die Länder gemäß Abs. 1 von der AGES durchzuführen.

Durch die Lebensmittelaufsicht wurde österreichweit Nachschau gehalten, um sicherzustellen, dass sich keine Eier der betroffenen Chargen mehr in Verkehr befinden.

Frage 5:

Die belieferten Firmen wurden alle direkt von den Vertreiber/inne/n telefonisch und/oder schriftlich verständigt. Es wurden nur gewerbliche Betriebe beliefert, keine Letztverbraucher/innen.

Frage 6:

Gemäß Epidemiegesetz sind Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an bakteriellen und viralen Lebensmittelvergiftungen anzeigenpflichtig. Bei Verdacht des Auftretens einer anzeigenpflichtigen Erkrankung werden von den Ärzt/inn/en der zuständigen Behörden unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Untersuchungen eingeleitet. Im epidemiologischen Meldesystem (EMS) sind Verdachtsmeldungen und bestätigte Labormeldungen von Ausbrüchen und Einzelfällen für die zuständigen Behörden jederzeit einsehbar. Bei Ausbrüchen koordiniert das Bundesministerium für Gesundheit einen bundesländerübergreifenden Informationsaustausch zu Ausbruchsabklärungen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Behörden.

Ich verweise dazu auf den Zoonosenbericht, der auf der Homepage meines Ressorts abrufbar ist unter:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/Zoonosenbericht-2013.pdf?4vgvp3>

bzw. den Bericht der AGES zu den lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen:

http://www.ages.at/fileadmin/AGES2015/Themen/Krankheitserreger_Dateien/Zoonosen/LM_bedingte_Ausbr%C3%BCche/Imbedingte_ausbrueche_2013.pdf

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass neben größter Sorgfalt in Produktion und Kontrolle auch ein sorgfältiger Umgang mit Lebensmitteln im Haushalt wichtig ist. Daher wurde vom Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, der AGES und der Lebensmittelaufsicht der Länder eine Informationsoffensive gestartet, die sich speziell mit Möglichkeiten zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Krankheiten im privaten Haushalt befasst.

Die Informationen zu dieser Aktion sind unter folgendem Link veröffentlicht:
<http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Lebensmittel/>

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	fGt1vhg8UxcXxIC+7tR8mEUinNjVGFIHrh2OwFj3Q7rnKfz+rGBWIV/qJbIMDUThD mhfc5Yd0ilQmXzkV6X21LX8GHGzFSAbxw0/nDUbkJu6f3WC2E+eIVwj5bojmMJr fLoHcw3j2ruPP3/CtdaybsLMshrKtlJHt+1wTzMkA=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-22T08:31:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	